



**Geiger GmbH**  
Espachweg 1  
91362 Pretzfeld

**- nachstehend BESTELLER genannt -**

und

**LIEFERANT**

**- nachstehend „LIEFERANT“ genannt -**

Präambel

Diese Vereinbarung ist unverzichtbarer Bestandteil des Liefervertrages für die Geschäftsbeziehung zwischen LIEFERANT und BESTELLER.

Gegenstand der Vereinbarung sind alle von LIEFERANT gelieferten Produkte sowie Dienstleistungen.

In dieser Vereinbarung werden die qualitätssichernden Maßnahmen zwischen LIEFERANT und BESTELLER zur Erreichung der geforderten Produktqualität geregelt. Hierzu ist eine partnerschaftliche Beziehung zwischen LIEFERANT und BESTELLER anzustreben. Ziel ist, die Qualität bereits durch im Voraus eindeutig festgesetzte, kontrollierte und beherrschte Prozesse herzustellen. Weitergehende Maßnahmen zur Sicherung der Qualität sind dadurch nicht ausgeschlossen.

Des Weiteren werden in dieser Vereinbarung Punkte des Umwelt- und Energiemanagements sowie des Arbeits- und Gesundheitsschutzes definiert.

Inhalt:

### **Allgemein gültige Vereinbarungen**

1. Management-System des Lieferanten
2. Management-System der Unterlieferanten
3. Audit bei LIEFERANT bzw. Unterlieferant
4. Information und Dokumentation



## 5. Vereinbarungen zum Produktlebenslauf

- 5.1 Entwicklung, Planung, Freigabe
- 5.2 Serienfertigung, Kennzeichnung von Produkten, Rückverfolgbarkeit
- 5.3. Teile mit besonderer Nachweispflicht (D)
- 5.4 Anlieferung, Wareneingangsprüfung
- 5.5 Beanstandungen, Maßnahmen
- 5.6 Requalifizierungsmaßnahmen

## 6. KVP

## 7. Qualitätsziele

## 8. Umwelt- und Energie – Umgang mit Ressourcen

## 9. Ethik

## 10. Vertragsdauer, Kündigung

## 11. Schlussbestimmungen

### **1 Management-System des Lieferanten**

LIEFERANT verpflichtet sich, ein zertifiziertes Managementsystem mindestens nach ISO 9001 zu unterhalten.

Liefert LIEFERANT Erzeugnisse, die in Automotiv-Produkte von BESTELLER eingehen, verpflichtet er sich, ein zertifiziertes Managementsystem nach IATF 16949 zu unterhalten. Unterhält LIEFERANT kein zertifiziertes Managementsystem nach IATF 16949, verpflichtet er sich, sein System dahin weiter zu entwickeln. Kann LIEFERANT sich aufgrund der Art seiner Geschäftstätigkeit nicht nach IATF 16949 zertifizieren lassen (z.B. Fables Companies, Handelsunternehmen) verpflichtet er sich, ein zertifiziertes Managementsystem nach ISO 9001 zu unterhalten.

Die Einhaltung von branchen- bzw. materialfeldspezifischen Forderungen wie zum Beispiel Wärmebehandlungs- und Oberflächenbehandlung nach CQI sind ebenso nachzuweisen, wie die Einhaltung entsprechender gesetzlicher Vorgaben.

Sofern LIEFERANT gleichzeitig Hersteller ist, verpflichtet er sich zur Einführung bzw. Weiterentwicklung eines Umweltmanagementsystems (UMS) nach ISO 14001 bzw. eines vergleichbaren Umweltmanagementsystems und eines Energiemanagementsystems (EMS) nach ISO 50001.

Als Nachweis entsprechender Managementsysteme wird LIEFERANT Kopien der jeweils gültigen verfügbaren Zertifikate unaufgefordert an BESTELLER übersenden.

Sollte sich die Ausstellung eines Anschlusszertifikates zeitlich verzögern, informiert LIEFERANT BESTELLER vor Ablauf des gültigen Zertifikates mit Angabe des Verzögerungsgrundes und des weiteren Vorgehens. Nach Erhalt des Zertifikates legt LIEFERANT dieses unaufgefordert vor.



Liegen die gültigen Zertifikate bzw. verbindlichen Terminpläne zur Erreichung der entsprechenden Zertifikate nicht vor, ist BESTELLER nach erfolgloser Anmahnung zur außerordentlichen, fristlosen Kündigung bestehender Lieferverträge berechtigt. LIEFERANT stehen im Fall dieser Kündigung keine Ersatzansprüche gegen BESTELLER zu.

LIEFERANT informiert BESTELLER unverzüglich über die Aberkennung seiner Zertifikate.

## 2 Management-System der Unterlieferanten

Mit dem Ziel der präventiven Qualitätssicherung und der kontinuierlichen Verbesserung der gesamten Lieferkette stellt LIEFERANT bei seinen Unterlieferanten sicher, dass ein Qualitätsmanagementsystem mindestens nach ISO 9001 eingeführt und unterhalten wird.

Liefert LIEFERANT Erzeugnisse, die in Automotive-Produkte von BESTELLER eingehen, verpflichtet er seine Unterlieferanten ein zertifiziertes Managementsystem nach IATF 16949 zu unterhalten, beziehungsweise zu entwickeln.

Die Einhaltung von branchen- bzw. materialfeldspezifischen Forderungen wie zum Beispiel Wärmebehandlungs- und Oberflächenbehandlung nach CQI sind ebenso nachzuweisen, wie die Einhaltung entsprechender gesetzlicher Vorgaben.

BESTELLER kann von LIEFERANT den Nachweis verlangen, dass er sich von der Wirksamkeit der Managementsysteme seiner Unterlieferanten überzeugt hat. LIEFERANT hat ein Verschulden seiner Unterlieferanten in gleichem Umfang zu vertreten wie eigenes Verschulden.

## 3 Audit bei LIEFERANT bzw. Unterlieferant

BESTELLER erkennt an, wenn LIEFERANT ein Managementsystem eingeführt hat und unterhält und dadurch in der Lage ist, Problemanalysen, erforderliche Qualitätssicherungsmaßnahmen und auch Audits selbstständig durchzuführen.

LIEFERANT und Unterlieferant gewähren z.B.: aufgrund von Qualitätsproblemen BESTELLER und, soweit erforderlich, dessen Kunden Zutritt zu allen Betriebsstätten, Prüfstellen, Lagern und angrenzenden Bereichen sowie Einsicht in qualitätsrelevante Dokumente. Dabei werden erforderliche und angemessene Einschränkungen von LIEFERANT zur Sicherung seiner Betriebsgeheimnisse akzeptiert.

Audits erfolgen in jedem Fall nach einer vorherigen Ankündigung und Abstimmung. Bei Bedarf ermöglicht LIEFERANT kurzfristig Terminwünsche für eine Auditierung.

BESTELLER teilt LIEFERANT das Ergebnis dieser Audits mit. Sind aus Sicht von BESTELLER Maßnahmen erforderlich, verpflichtet sich LIEFERANT, unverzüglich einen Maßnahmenplan zu erstellen, diesen auf seine Kosten fristgerecht umzusetzen und BESTELLER hierüber zu unterrichten.

Hat LIEFERANT bzw. der Unterlieferant begründete Einwände gegen die Teilnahme von BESTELLER, bzw. dessen Kunden an einem Audit, ist BESTELLER bereit, das Audit auf Kosten



LIEFERANT durch eine neutrale Stelle durchführen zu lassen, die die Interessen von BESTELLER bzw. dessen Kunden vertritt.

#### 4 Information und Dokumentation

Wird erkennbar, dass getroffene Vereinbarungen wie z. B. Qualitätsmerkmale, Termine oder Liefermengen nicht eingehalten werden können, informiert LIEFERANT BESTELLER hierüber unverzüglich. LIEFERANT wird BESTELLER auch über alle nach Auslieferung erkannten Abweichungen unverzüglich in Kenntnis setzen. Im Interesse einer schnellen Lösung legt LIEFERANT alle benötigten Daten und Fakten offen.

LIEFERANT verpflichtet sich, **vor**

- Änderungen am Produkt oder Verpackung
- Änderungen von Fertigungsverfahren, -abläufen und -materialien (auch bei Unterlieferanten)
- Wechsel des Unterlieferanten
- Änderungen von Prüfverfahren/-einrichtungen
- Verlagerung von Fertigungsstandorten
- Verlagerungen von Fertigungseinrichtungen am Standort

die Zustimmung von BESTELLER einzuholen und die in diesem Zusammenhang vereinbarten Qualitätsnachweise zu erbringen.

Führt LIEFERANT ohne Zustimmung von BESTELLER oben genannte Änderungen ein, ist BESTELLER berechtigt, bestehende Lieferverträge außerordentlich, fristlos zu kündigen. LIEFERANT stehen im Fall dieser Kündigung keine Ersatzansprüche gegen BESTELLER zu.

Die ersten drei Anlieferungen nach Serienbeginn und nach vorgenannten Änderungsmaßnahmen sind entsprechend in den Lieferpapieren/Warenanhänger zu kennzeichnen.

Sämtliche Änderungen am Produkt und in der Prozesskette werden von LIEFERANT in einem Produktlebenslauf dokumentiert und BESTELLER auf Verlangen ausgehändigt.

LIEFERANT regelt die Lenkung aller Dokumente und Daten in entsprechenden Anweisungen. Dokumente externer Herkunft wie Normen und Kundenzeichnungen werden in angemessenem Umfang eingeschlossen.

Die Pflicht zur Aufbewahrung der Dokumente beträgt mindestens 15 Jahre, beginnend mit der letzten Auslieferung aus Serienfertigung.

#### 5 Vereinbarungen zum Produktlebenslauf

##### 5.1 Entwicklung, Planung, Freigabe

Wenn der Auftrag an LIEFERANT Entwicklungsaufgaben einschließt, werden die Anforderungen durch die Vertragspartner schriftlich festgelegt, z. B. in Form eines Lastenheftes. LIEFERANT verpflichtet sich, Projektmanagement bereits in der Planungsphase von Produkten, Abläufen und



anderen bereichsübergreifenden Aufgaben in Form von Qualitätsmanagement-Plänen zu betreiben und BESTELLER auf Wunsch Einsicht zu gewähren.

Im Zuge der Vertragsprüfung wird LIEFERANT alle technischen Unterlagen wie Spezifikationen, Zeichnungen, Stücklisten, CAD-Daten, Verpackungsvorgaben nach Erhalt auf Realisierbarkeit prüfen; dabei erkannte Mängel und Risiken sowie Verbesserungsmöglichkeiten teilt LIEFERANT BESTELLER unverzüglich mit. LIEFERANT stellt weiterhin sicher, dass die Produkte die jeweils geltenden gesetzlichen und behördlichen Anforderungen des Ausfuhr- und Einfuhrlandes und gegebenenfalls des von BESTELLER genannten Bestimmungslandes erfüllen.

In der Entwicklungsphase wendet LIEFERANT geeignete präventive Methoden der Qualitätsplanung wie z. B. Herstellbarkeitsanalyse, Zuverlässigkeitsuntersuchungen, Risikoanalysen, FMEA an. Erfahrungen (Prozessabläufe, Prozessdaten, Fähigkeitsstudien etc.) aus ähnlichen Vorhaben werden von ihm berücksichtigt.

Merkmale mit besonderer Archivierung werden durch BESTELLER und LIEFERANT festgelegt.

Für Prototypen und Vorserienteile stimmt LIEFERANT mit BESTELLER die Herstellungs- und Prüfbedingungen ab und dokumentiert diese. Ziel ist es, die Prototypen und Vorserienteile unter seriennahen Bedingungen herzustellen.

Für alle Merkmale führt LIEFERANT eine Prozessplanung (Arbeitspläne, Prüfpläne, Betriebsmittel, Werkzeuge, Maschinen etc.) durch. Für die funktions- und prozesskritischen Merkmale prüft LIEFERANT die Eignung der Fertigungseinrichtungen nach statistischen Kriterien und dokumentiert die Ergebnisse. Die Produktqualität wird darüber hinaus durch regelmäßige Audits überwacht.

LIEFERANT legt BESTELLER vor Aufnahme der Serienfertigung unter Serienbedingungen hergestellte Erstmuster des Produktes in vereinbartem Umfang termingerecht vor. Die Serienfertigung darf erst nach Freigabe durch BESTELLER aufgenommen werden.

## **5.2 Serienfertigung, Kennzeichnung von Produkten, Rückverfolgbarkeit**

Bei Prozessstörungen und Qualitätsabweichungen analysiert LIEFERANT die Ursachen, leitet Verbesserungsmaßnahmen ein, dokumentiert diese und überprüft Ihre Wirksamkeit.

Kann LIEFERANT im Ausnahmefall keine spezifikationsgemäßen Produkte liefern, muss er vor Lieferung eine Sonderfreigabe von BESTELLER einholen.

BESTELLER verpflichtet sich in beiderseitigem Interesse, eingegangene Sonderfreigabeanträge ohne Verzögerung zu bearbeiten und die Entscheidung dem Antragsteller umgehend schriftlich bekanntzugeben.

Eine eventuelle Sonderfreigabe ist auf eine feste Stückzahl, höchstens auf die bereits abweichend von der Spezifikation produzierte Menge begrenzt. Vertragsprodukte mit Bauabweichungen sind mit der Auslieferung deutlich zu kennzeichnen und im Lieferschein auszuweisen.

Hinweise und Anregungen von BESTELLER im Hinblick auf eine Verbesserung der Qualität der Produkte durch Änderungen in Fertigung und Qualitätssicherung wird LIEFERANT im Rahmen seiner Möglichkeiten in eigener Verantwortung berücksichtigen.



LIEFERANT verpflichtet sich, die Kennzeichnung von Produkten, Teilen und der Verpackung entsprechend den mit BESTELLER getroffenen Vereinbarungen vorzunehmen. Er muss sicherstellen, dass die Kennzeichnung der verpackten Produkte auch während des Transportes und der Lagerung lesbar ist.

LIEFERANT verpflichtet sich, die Rückverfolgbarkeit der von ihm gelieferten Produkte sicherzustellen. Wird ein Fehler festgestellt, müssen die Nachverfolgbarkeit und die Eingrenzung der schadhaften Teile/Produkte/Chargen etc. innerhalb eines Arbeitstages gewährleistet sein.

Soweit BESTELLER LIEFERANT Fertigungs- und Prüfmittel, insbesondere Mittel und Einrichtungen im Rahmen des Bezugs von Lieferungen zur Verfügung stellt, sind diese als Eigentum BESTELLER zu kennzeichnen. LIEFERANT verantwortet Unversehrtheit und ordnungsgemäße Funktion und veranlasst Wartung und Instandsetzung.

### 5.3 Teile mit besonderer Nachweispflicht ( D )

Um die hohen gesetzlichen und behördlichen Anforderungen zu erfüllen, ist eine besondere Sorgfalt bei der Festlegung und Realisierung sowie der Nachweispflicht besonderer Merkmale erforderlich. Die Nichteinhaltung von vorgeschriebenen oder vereinbarten Anforderungen kann zu erheblichen Konsequenzen wie z.B. Rückruf, Serviceaktionen, Austausch, Verkaufsverbote, Imageverlust führen. Dies gilt es unbedingt zu vermeiden.

Für alle sicherheits- und gesetzlich relevanten Merkmale ist eine lückenlose Nachweiserbringung durch eine konsequente Dokumentation aller Daten, Meßwerte und Lieferpapiere notwendig.

Diese Dokumentation muss eindeutige Nachweise erbringen u.a. über:

- Festlegung von Fertigungsvorgaben
- Durchführung von festgelegten Prüfungen
- Dokumentation aller Einstelldaten beziehungsweise Prüfwerte
- Dokumentation der Prüfmittelüberwachung
- Lieferchargenzuordnung, mit Einzelrückverfolgung zu Prüfdokumentation, Fertigungsdaten, Materialchargen nur nach Abnahmeprüfzeugnis DIN EN 10204-3.1
- Rückverfolgbarkeit sind im Rahmen der Qualitätsvorausplanung zu vereinbaren

LIEFERANT gestattet BESTELLER, die Einhaltung einer einwandfreien Dokumentation jederzeit nachzuprüfen und in allen relevanten Dokumenten Einsicht zu nehmen.

Sämtliche Lieferungen von Materialien und Teilen mit sicherheitskritischen Merkmalen hat LIEFERANT mit einer deutlichen Kennzeichnung an jedem Behälter beziehungsweise Gebinde zu versehen. Ebenfalls ist jeder Lieferschein eindeutig, nach vorher genau mit BESTELLER definierten Vorgaben und der betreffenden Chargennummer zu versehen.

Eventuelle Vorlieferanten sind freizugeben und zu gleicher Verfahrensweise bezüglich Dokumentation zu verpflichten.

### 5.4 Anlieferung, Wareneingangsprüfung

LIEFERANT liefert die Produkte in geeigneten – soweit vereinbart – ausschließlich von BESTELLER freigegebenen Transportmittel an, um Beschädigungen und Qualitätsminderungen (z. B. Verschmutzung, Korrosion, chemische Reaktionen) zu vermeiden.



Die Wareneingangsprüfung bei BESTELLER beschränkt sich auf äußerlich erkennbare Transportschäden sowie auf die Festlegung der Einhaltung von Menge und Identität der bestellten Produkte mindestens anhand der Lieferpapiere. Dabei festgestellte Mängel werden unverzüglich angezeigt. Bei der Wareneingangsprüfung nicht festgestellte Mängel werden nach der Gesetzgebung eines ordnungsgemäßen Geschäftsganges, dem Lieferanten unverzüglich nach Fehlerentdeckung mitgeteilt. LIEFERANT verzichtet insoweit auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

LIEFERANT muss sein Qualitätsmanagement-System und seine Qualitätssicherungsmaßnahmen auf diese reduzierte Wareneingangsprüfung ausrichten.

### **5.5 Beanstandungen, Maßnahmen**

Werden von BESTELLER LIEFERANT Mängel angezeigt, reagiert LIEFERANT unverzüglich und führt eine entsprechende Fehleranalyse durch, bei der ihn BESTELLER erforderlichenfalls im Rahmen der Möglichkeiten unterstützt. Bei Reklamationen reagiert LIEFERANT unverzüglich. Er bestätigt sofort schriftlich den Empfang der Reklamation und übermittelt innerhalb von 24 Stunden einen ersten Bericht mit Sofort-Maßnahmen an BESTELLER und liefert spätestens innerhalb von 24 Stunden fehlerfreien Ersatz. Problemursachen und Korrekturmaßnahmen sind umgehend, jedoch innerhalb von spätestens 5 Kalendertagen vorzulegen. Ein endgültiger 8-D Report mit verifizierten Maßnahmen ist innerhalb von 10 Kalendertagen vorzulegen.

LIEFERANT erhält dazu beanstandete Produkte im vereinbarten Umfang zurück.

Auf Anforderung von BESTELLER hat LIEFERANT die Ursachenanalyse mit 5-Why- und Ishikawa-Methode nachzuweisen, Maßnahmen einzuleiten und deren Wirksamkeit mittels einer Prozessanalyse oder eines Prozessaudits zu überprüfen.

Drohen durch Anlieferung von nicht der Spezifikation entsprechenden Produkten Fertigungsstillstände bei BESTELLER oder deren Kunden, muss LIEFERANT in Abstimmung mit BESTELLER durch geeignete von ihm zu tragende Sofortmaßnahmen für Abhilfe sorgen (Ersatzlieferungen, Sortier-, Nacharbeit, Sonderschichten, Eiltransport, usw.). In dringenden Fällen und nach vorheriger Vereinbarung mit LIEFERANT ist BESTELLER berechtigt, selbst oder durch Dritte auf Kosten von LIEFERANT nachzubessern. Grundsätzlich werden solche Nachbesserungen durch den BESTELLER nur vorgenommen, um weitere Schäden oder Nachteile bei BESTELLER oder beim Kunden von BESTELLER oder etwaige Schadensersatzpflichten gegenüber LIEFERANT zu vermeiden bzw. zu mindern.

Die Inanspruchnahme von Unterlieferanten, die durch BESTELLER vorgeschrieben sind, entbindet LIEFERANT nicht von der Verantwortung, die Qualität der beschafften Produkte des Unterlieferanten sicherzustellen. Beanstandungen erfolgen durch LIEFERANT unverzüglich direkt gegenüber den Unterlieferanten. Auf Anfrage unterrichtet LIEFERANT BESTELLER über den jeweils aktuellen Stand der Beanstandungsbearbeitung.

### **5.6 Requalifizierungsmaßnahmen**

LIEFERANT verpflichtet sich regelmäßig Requalifikationsprüfungen durchzuführen. Die Ergebnisse dieser Prüfung sind auf Anfrage BESTELLER zur Verfügung zu stellen.



## 6. KVP

LIEFERANT verpflichtet sich sein Management inclusive Umwelt-, und Energiemanagement sowie Arbeits- und Gesundheitsschutz weiterzuentwickeln und kontinuierlich anzupassen sowie durch entsprechende Korrekturen und Vorbeugemaßnahmen zu verbessern.

## 7 Qualitätsziele

Wie BESTELLER seinen Kunden, ist LIEFERANT BESTELLER gegenüber dem Null-Fehler-Ziel verpflichtet und kommuniziert es sowohl intern, als auch an seine Unterlieferanten.

Sofern eine fehlerfreie Anlieferung nicht gewährleistet ist, stimmt LIEFERANT mit BESTELLER Zwischenziele (zeitlich befristete Obergrenzen für Fehlerraten) ab. LIEFERANT führt Maßnahmen zur kontinuierlichen Verbesserung und Erreichung des Null-Fehler-Ziels ein.

Zwischenziele, als Obergrenzen definiert, werden z.B. über eine ppm-/BBK-Vereinbarung festgelegt.

Die Unterschreitung vereinbarter Obergrenzen entbindet LIEFERANT weder von seiner Verpflichtung zur Bearbeitung aller Beanstandungen, noch von der Haftung für alle mangelhaften Lieferungen. Bei Überschreitung der vereinbarten Obergrenzen wird LIEFERANT auf seine Kosten kurzfristig wirksame Verbesserungsmaßnahmen einleiten und BESTELLER laufend über den Fortschritt unterrichten.

Die Haftung von LIEFERANT für alle mangelhaften Lieferungen bleibt von vereinbarten Obergrenzen unberührt.

Qualitätsgespräche mit Themenschwerpunkten, wie z.B. vorbeugende Qualitätssicherung, Bewertung der ausgetauschten Qualitätsdaten, Fehlerbesprechung, Besprechung aktueller Themen, usw. finden auf Verlangen eines Vertragspartners statt. Im Falle einer Eskalation verpflichtet sich LIEFERANT zu Gesprächen auf Management-Ebene.

## 8 Umwelt und Energie – Umgang mit Ressourcen

Durch ein angemessenes Managementsystem sollen Energien gezielt und sparsam eingesetzt werden und durch entsprechende technische- und organisatorische Maßnahmen das Aufkommen von Reststoffen, Abfall, umweltbelastender Emissionen und Abwasser minimiert werden. Hierzu erwartet BESTELLER die Einführung und Weiterentwicklung eines Umweltmanagementsystems nach ISO 14001 und Energiemanagementsystems nach ISO 50001 in der jeweils gültigen Fassung. BESTELLER behält sich vor, den Grad der Umsetzung im Zuge von Audits zu beurteilen.

**9 Ethik**

Darüber hinaus fordern wir, dass der Schutz der internationalen Menschenrechte, die Ablehnung von Zwangs- und Kinderarbeit, die Unterstützung zur Abschaffung von Diskriminierung im Hinblick auf Beruf und Beschäftigung, die Vermeidung der Verwendung von Rohstoffen aus Konfliktgebieten (Conflict minerals), die Einhaltung des Mindestlohnes und die Unterstützung der Antikorruptionspolitik umgesetzt und eingehalten werden.  
Ein Supplier Code of Conduct ergänzt die vertraglichen Vereinbarungen zwischen LIEFERANT und BESTELLER.

**10 Vertragsdauer, Kündigung**

Diese Vereinbarung ist nicht befristet. Sie kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende schriftlich gekündigt werde. Die Wirksamkeit von Abschlüssen unter dieser Vereinbarung bleiben hiervon unberührt, d.h. die Regelungen der Vereinbarung gelten für solche Abschlüsse bis zum Ende deren jeweiliger Laufzeit weiter.

Die Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Werden wesentliche Bestimmungen dieser Vereinbarung von LIEFERANT verletzt, kann BESTELLER bestehende Lieferverträge nach erfolgloser Abmahnung außerordentlich fristlos kündigen. LIEFERANT stehen im Fall dieser Kündigung keine Ersatzansprüche gegen BESTELLER zu.

**11 Schlussbestimmungen**

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung einschließlich dieser Ziffer 11 bedürfen der Schriftform.

Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein, wird davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt; in diesem Fall werden die Partner eine wirksame Bestimmung vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken.

Diese Vereinbarung unterliegt deutschem Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechtes und des UN-Kaufrechtes(CISG). Der ausschließliche Gerichtsstand für Vertragsstreitigkeiten ist Bamberg.

Pretzfeld, den

Ort,

.....  
**Geiger GmbH**  
Firmenstempel

.....  
**Lieferant**  
Firmenstempel